

sen außer der freien Mittagsstunde Vor- und Nachmittags eine Pause von $\frac{1}{2}$ Stunde in freier Luft gewährt werden, auch werden die Arbeitsstunden nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Festtagen sind dergleichen Arbeiter überhaupt nicht bei der Bergarbeit zu beschäftigen. Es dienen diesen Paragraphen die §§ 128 bis mit 131 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund überhaupt zur Grundlage.

§ 5.

Antritt und Ablösung der Arbeiter.

Die Ablösung der Arbeiter erfolgt bei 12stündiger Arbeitszeit in der Mannschaftsstube oder am Schachte, bei 8- und 6stündiger Arbeitszeit haben sich dagegen die Arbeiter vor Ort oder auf der Arbeit abzulösen.

Erfordern ein starker Absatz oder sonstige Umstände eine möglichst geringe Unterbrechung der Förderung, so haben sich die Grubenarbeiter auch bei 12stündiger Arbeitszeit vor Ort abzulösen.

Sowohl den Gruben- als auch den Tagearbeitern werden die Stunden, welche sie über ihre gewöhnliche Schichtzeit arbeiten, vergütet und zwar soll bei den Grubenarbeitern 1 Stunde Arbeitszeit gleich $\frac{1}{8}$ Schicht, bei den Tagearbeitern gleich $\frac{1}{12}$ Schicht gerechnet werden.

Beim Schichtenwechsel werden die Arbeiter durch die Steiger oder sonst damit Beauftragte verlesen und verliert der nicht anwesende Arbeiter seinen Anspruch auf die Schicht.

§ 6.

Sonn- und Feiertags-Arbeit.

Sobald es die Verhältnisse erfordern, muß auch Sonn- und Feiertags gearbeitet werden und hat jeder Arbeiter